



Friedhofsgebührenordnung
gemäß dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Kottlingbrunn
(konsolidierte Fassung)

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

1. Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen in Form von Urnennischen und Urnenpultgräbern sowie auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen in Form von Gräften beträgt für
 - a) Erdgrabstellen für bis zu maximal
 1. 1 Leiche und 1 Urne € 108,00
 2. 2 Leichen und 2 Urnen € 216,00
 3. 4 Leichen und 4 Urnen € 432,00
 4. 8 Leichen und 8 Urnen (Doppelgrabstelle) € 864,00
 - b) Sonstige Grabstellen
 1. Gruft für 3 Leichen und 3 Urnen € 1.905,00

2. Gruft für 6 Leichen und 6 Urnen	€ 3.300,00
3. Gruft für 12 Leichen und 12 Urnen	€ 5.595,00
4. Urnennische für bis zu 3 Urnen	€ 180,00
5. Urnenpultgrab für bis zu 4 Urnen	€ 320,00

2. Für Grabstellen an der äußeren Friedhofsmauer wird zu den Grabstellengebühren gemäß § 2 Absatz 1a ein 50%iger Zuschlag verrechnet.

§ 2a

Sonderregelungen für Bestattungen von Kindern bis 14 Jahre

Für Beerdigungen von Kindern bis 14 Jahre reduzieren sich die im Zusammenhang mit der Bestattung anfallenden Gebühren gemäß §§ 4 und 6 um die Hälfte.

§ 3

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 290,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 118,00

- | | |
|--|----------|
| c) Beerdigung einer Urne in einem Pultgrab für Urnen | € 118,00 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 580,00 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 580,00 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 118,00 |
2. (entfällt)
3. Bei Erdgräbern für Leichen und Urnen mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr gemäß Absatz 1 um € 250,00.
4. Bei Erdgräbern für Leichen und Urnen mit Teildeckel und/oder dekorativen Grabaufbauten sind diese vom Benützungsberechtigten auf eigene Kosten zeitgerecht zu entfernen, andernfalls der tatsächliche Zeit- und Materialaufwand der Marktgemeinde Kottingbrunn zusätzlich zu der jeweiligen Gebühr gemäß Absatz 1 zur Verrechnung gelangt.
5. Bei Beerdigungen an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr gemäß Absatz 1 um 50 %.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der

Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

1. Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für den ersten Tag € 97,00 und für jeden weiteren angefangenen Tag € 49,00.
2. Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 97,00, jedoch höchstens € 388,00.